S 9 VE 10/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtsträgerprinzip Akteneinsicht Erinnerung Beschwerde Beschwerdegegner
Leitsätze	1. Eine Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Erinnerung iSv § 120 Abs 4 Satz 2 SGG ist unstatthaft, weil sie gesetzlich ausgeschlossen ist. 2. Wird ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt, ist Beschwerdegegner der Rechtsträger des Gerichts, welches die Akteneinsicht in die Unterlagen nicht gewährt. 3. Ob die Verweigerung der Akteneinsicht zu einer verfahrensfehlerhaften Entscheidung in der Hauptsache führt, kann nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Hauptsacheentscheidung geklärt werden.
Normenkette	SGG § 70 Nr 1 SGG § 123 SGG § 172 Abs 1 SGG § 120 Abs 4 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 VE 10/18
Datum	15.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 VE 7/23 B
Datum	18.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger wendet sich mit seinem Rechtsbehelf gegen die durch das Sozialgericht Halle (SG) erfolgte Ablehnung der GewÃ¤hrung von Akteneinsicht in medizinische Unterlagen.

Der 1966 geborene KlÃ¤ger beantragte im Jahr 2015 beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt Leistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) unter Angabe diverser Tathandlungen durch verschiedene Institutionen (u.a. Kliniken, BehÃ¶rden, Staatsanwaltschaft, Polizei) im Zeitraum von 1991 bis 2015. Infolgedessen sei seine bereits anerkannte psychische GesundheitsstÃ¶rung aufgetreten. Mit Bescheid vom 14. November 2013 war dahingehend ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt worden.

Der Antrag wurde mangels Nachweisbarkeit eines tÃ¤tlichen Angriffs abgelehnt (Bescheid vom 2. Februar 2018). In seinem Widerspruch benannte der KlÃ¤ger als schÃ¤digenden Vorgang eine Zwangseinweisung vom Krankenhaus St. E. und St. B. in die psychiatrische Einrichtung des UniversitÃ¤tsklinikums H. im Jahr 1994.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2018 hat der KlÃ¤ger am 4. Juli 2018 beim SG Klage gegen das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt (Beklagter), erhoben (S 9 VE 10/18). Dabei hat er u.a. ausgefÃ¼hrt, dass ihm vom 3. MÃ¤rz bis 7. April 1994 fÃ¼r 36 Tage ohne rechtliche Grundlage die Freiheit entzogen worden sei. Ebenso sei wÃ¤hrend einer frÃ¼heren Behandlung durch das Krankenhaus St. E. und St. B. im Jahr 1991/1992 sein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine Ãrztin verletzt worden.

Das SG hat vom Krankenhaus St. E. und St. B. Unterlagen fÃ¼r die benannten ZeitrÃ¤ume angefordert. Eine Einsichtnahme des KlÃ¤gers ist vom Krankenhaus nicht ausgeschlossen worden (Schreiben vom 12. Oktober 2020).

Am 23. Februar 2022 hat der KlÃ¤ger Akteneinsicht in die dem Gericht vorliegenden Behandlungsunterlagen beantragt. Ansonsten sei ihm eine Stellungnahme zum gerichtlichen Schreiben vom 16. Februar 2022, wonach kein tÃ¤tlicher Angriff festzustellen und der Erlass eines Gerichtsbescheides beabsichtigt sei, nicht mÃ¶glich. Das SG hat den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, es erachte die Unterlagen fÃ¼r nicht entscheidungserheblich (Schreiben vom 22. MÃ¤rz 2022).

Mit Beschluss vom 23. Dezember 2022 hat das SG den Antrag auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen des Krankenhauses St. E. und St. B. abgelehnt. Diese seien nicht Bestandteil der Gerichtsakte und auch nicht dem Beklagten Ã¼bermittelt worden. Auf die Unterlagen komme es nicht an, da der KlÃ¤ger schon keine

konkrete Tathandlung benennen kÃ¶nne, fÃ¼r die diese Unterlagen als Beweis dienen kÃ¶nnten. Die Aufbewahrung (auÃerhalb der Gerichtsakte) erfolge nur, um eine endgÃ¼ltige Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vermeiden. Sehe man deswegen die Unterlagen als Aktenbestandteil an, sei die Akteneinsicht jedenfalls zu beschrÃ¤nken, wofÃ¼r die Voraussetzungen vorlÃ¤gen. Die Gefahr der psychischen Dekompensation mit Folgen fÃ¼r Leib und Leben des KlÃ¤gers sei hÃ¶her als dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Gegen diese Entscheidung kÃ¶nne das Gericht angerufen werden, welches dann endgÃ¼ltig entscheide (Â§ 120 Abs. 4 S. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Mit Gerichtsbescheid vom 23. Dezember 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Auf das Rechtsmittel der Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat es darin hingewiesen.

Beide Entscheidungen sind dem KlÃ¤ger am 1. Februar 2023 zugestellt worden.

Am 8. Februar 2023 hat der KlÃ¤ger beim SG â□□Widerspruch zum Beschlussâ□□ eingelegt. Klinikunterlagen seien mit seinem EinverstÃ¤ndnis abgefordert und dennoch als nicht relevant angesehen worden. Dies sei nicht verstÃ¤ndlich. Er hat zudem weiter zu den schÃ¤digenden Ereignissen ausgefÃ¼hrt.

Mit Beschluss vom 15. Februar 2023 hat das SG die Erinnerung gegen den Beschluss vom 23. Dezember 2022 zurÃ¼ckgewiesen. Akteneinsicht sei nicht zu gewÃ¤hren. Konkrete Tathandlungen seien vom KlÃ¤ger weiterhin nicht benannt worden. Dieser ist darauf hingewiesen worden, dass der Beschluss unanfechtbar sei.

Gegen den am 17. MÃ¤rz 2023 zugestellten Beschluss vom 15. Februar 2023 hat der KlÃ¤ger am 14. April 2023 beim SG â□□Widerspruchâ□□ eingelegt. Das SG hat den Rechtsbehelf am 16. Mai 2023 an das LSG Ã¼bersandt. Diesen hat der KlÃ¤ger nicht begrÃ¼ndet.

Die Prozessakten haben dem Senat vorgelegen.

II.

1.

Gegenstand des Verfahrens ist ausschlieÃlich der Beschluss des SG vom 15. Februar 2023, was sich aus der Anlage zum fristgerecht eingegangenen Rechtsbehelfsschriftsatz des KlÃ¤gers ergibt. Bei der entsprechend Â§ 123 SGG gebotenen Auslegung ist der â□□Widerspruchâ□□ als das Rechtsmittel der Beschwerde i.S.v. Â§Â§ 172, 173 SGG anzusehen. GrundsÃ¤tzlich findet nach Â§ 172 Abs. 1 SGG gegen Entscheidungen der Sozialgerichte, die nicht Urteile sind, die Beschwerde an das LSG statt.

2.

Verfahrensgegner ist unter BerÃ¼cksichtigung des RechtstrÃ¤gerprinzips (Â§ 70 Nr. 1 SGG) das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den PrÃ¤sidenten des SG Halle, da der KlÃ¤ger eine Verpflichtung dieses Gerichts begehrt, ihm Akteneinsicht in dem Gericht vorliegende Unterlagen zu gewÃ¤hren.

3.

Die Beschwerde ist jedoch aufgrund des gesetzlichen Ausschlusses gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 1, letzter Hs. SGG i.V.m. Â§ 120 Abs. 4 S. 2, Hs. 2 SGG unstatthaft und damit unzulÃ¤ssig.

Die fÃ¼r das Klageverfahren S 9 VE 10/18 zustÃ¤ndige Kammervorsitzende des SG hat im verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Beschluss eine Erinnerung gegen den Beschluss vom 23. Dezember 2022 zurÃ¼ckgewiesen. Darin hatte sie dem KlÃ¤ger die Einsicht in die dem Gericht vorliegenden Behandlungsunterlagen versagt. Gegen eine solche Entscheidung ist nach Â§ 120 Abs. 4 S. 2, Hs. 1 SGG die (fristlose) Erinnerung statthaft gewesen, welche in dem â Widerspruch zum Beschlussâ zu sehen war. Ãber diesen Rechtsbehelf kann beim SG der Kammervorsitzende durch Beschluss ohne ehrenamtliche Richter selbst entscheiden (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Auflage 2023, Â§ 120 Rn. 8a).

Diese Entscheidung Ã¼ber die ZurÃ¼ckweisung der Erinnerung ist aber gemÃ¤Ã Â§ 120 Abs. 4 S. 2, Hs. 2 SGG unanfechtbar (â entscheidet endgÃ¼ltigâ) und damit vom gesetzlichen Ausschluss der Beschwerde umfasst. Darauf hat das SG den KlÃ¤ger in zutreffender Weise hingewiesen.

Ob die Verweigerung der Akteneinsicht zu einer verfahrensfehlerhaften Entscheidung in der Hauptsache fÃ¼hren kann, kÃ¶nnte nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Hauptsacheentscheidung (hier: Gerichtsbescheid vom 23. Dezember 2022) geklÃ¤rt werden (Keller, a.a.O., Rn. 10, mwN).

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 29.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024